

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflicht-Versicherung (BBR 1) – Basistarif/Premiumtarif/Premium plus Tarif Für Privatpersonen, private Tierhalter, Halter von Wassersportfahrzeugen, Lehrer, Mitarbeiter im Öffentlichen Dienst (Ausgabe März 2014)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das im Vertrag bezeichnete Risiko im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachstehenden BBR.

1. Privathaftpflicht A (Basistarif)

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
- (2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung. Insbesondere versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.11 als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

1.12 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen (einschl. der Personen, die vorübergehend in den Haushalt integriert sind, z.B. Aupair),

1.13 als Inhaber

1.131 einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung –;

bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

1.132 eines im Inland gelegenen selbstbewohnten Einfamilienhauses,

1.133 eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses und eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens, sofern sie ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens,

1.134 eines unbebauten nicht gewerblich genutzten Grundstücks bis zu einer Gesamtfläche von 2.000 m²,

1.135 einer Photovoltaikanlage auf der versicherten Immobilie. Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit der Einspeisung des Solarstroms in ein fremdes Stromnetz.

Zu 1.13

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeäumen auf Gehwegen),

- aus Einwachungen von Wurzelwerk in die Kanalisation,

- aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen und Garagen zu gewerblichen Zwecken.

Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4. AHB);

- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000,00 € je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4. AHB);

- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

- der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

1.14 als Radfahrer und Nutzer von Pedelecs bis 25km/h Höchstgeschwindigkeit und 250 Watt;

1.15 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd;

1.16 aus einem erlaubten privaten Besitz und aus dem

Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

1.17 als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Tierhalter-Haftpflicht besteht;

1.171 nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Fuhrwerkshalter oder -eigentümer;

1.172 Schäden an fremden Pferden, die dem Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken überlassen werden, sind versichert. Die Selbstbeteiligung beträgt pro Pferd 300,00 €.

Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000,00 €. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf mitversicherte Personen.

1.18 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden; soweit nicht Versicherungsschutz über eine Tierhalterhaftpflicht besteht;

1.19 aus Schäden durch Gefälligkeitshandlungen.

1.2 Mitversichert ist

1.21 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

1.211 des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;

1.212 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder und im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Enkelkinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium – nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahme und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes oder eines freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Für volljährige, unverheiratete Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach der Beendigung der Schul-/Berufsausbildung bei unmittelbarer anschließender Arbeitslosigkeit bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Für Schäden durch mitversicherte Kinder unter 7 Jahren wird sich der Versicherer nicht auf die Deliktsunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger oder Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist;

1.213 der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;

1.214 der in häuslicher Gemeinschaft lebenden pflegebedürftigen Angehörigen (vergl. Ziff. 7.5 (1) AHB) ab Pflegestufe 2;

1.215 der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers, soweit sie nicht über eine eigene Versicherung verfügen;

1.216 im Falle ausdrücklicher Vereinbarung der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, entsprechend Ziff. 1.212 und 1.213.

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.

Der mitversicherte Partner muss in der Police namentlich benannt werden. Haftpflichtansprüche der Partner und deren Kinder untereinander sind ausgeschlossen.

Die Mitversicherung erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Lebensgemeinschaft aufgelöst wird;

1.22 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen;

1.23 die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bei Nottfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

1.24 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 100 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.

1.25 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

1.26 die gesetzliche Haftpflicht

1.261 aus Schäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr nach folgender Besonderen Bedingung:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – auch die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Ausgeschlossen bleiben Versicherungsfälle, die in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden sowie Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

Die Leistung des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgt ausschließlich in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.262 Mitversichert sind Mietsachschäden nach folgender Bedingung:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind

(1) Haftpflichtansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

d) Schäden infolge von Schimmelbildung;

(2) die unter den Regressverzicht fallenden Rückgriffsansprüche gemäß dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen.

a) Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt.

b) Die Höchstersatzleistung des Versicherers entspricht der Höhe der vereinbarten Sachschadendeckungssumme. Sie beträgt im Höchstfall 150.000,00 €.

1.3 **Nicht versichert** sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Besitz oder Führen von Kraftfahrzeugen, Motorbooten, mit Hilfsmotor versehenen Fahrzeugen jeder Art, eigenen Segelbooten, auch Windsurfen und Surfbrettern, sowie von Luftfahrzeugen und Flugmodellen; dazu gehören nicht Flugkörper unter 5 kg Fluggewicht, die weder durch Treibsätze noch durch Motoren angetrieben werden und deren Gebrauch keiner Zulassungspflicht unterliegen (s. auch Erläuterungen zu Ziff. 1. – 7. auf der letzten Seite).

1.31 Krankenfahrstühle, Aufsitzrasenmäher und Schneeräumgeräte für den privaten Gebrauch sind versichert.

1.4 Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflicht-Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers gilt außerdem folgende Besondere Bedingung:

Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Privathaftpflicht B (Premiuntarif/Premium plus Tarif)

Zusätzlich zu den Leistungen des Basistarifs ist mitversichert

1. die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadenprogramme;

(2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen – sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie – der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

(3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

1.1 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 50.000,00 € (Premiuntarif) oder 100.000,00 € (Premium plus Tarif);

2. die Beschädigung und das Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet oder geliehen wurden. Schäden durch das Führen von Kfz und Schäden an Leasingfahrzeugen bleiben ausgeschlossen. Der Selbstbehalt beträgt 300,00 € je Schadenereignis.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 10.000,00 € (Premiuntarif) oder 50.000,00 € (Premium plus Tarif) je Schadenereignis.

3. die ehrenamtliche Tätigkeit, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, z. B. über eine Vereinshaftpflicht-Versicherung;
4. der Verlust fremder Schlüssel und Codekarten.

4.1 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 35.000,00 € (Premiuntarif) oder 70.000,00 € (Premium plus Tarif) je Schadenereignis.

5. Flüssigkeitsgastanks zu den in diesem Vertrag versicherten Objekten bis zu einem Fassungsvermögen bis 2.500 kg (Premiuntarif) oder bis 5.000 kg (Premium plus Tarif);

6. Heizöltanks zu den in diesem Vertrag versicherten Objekten bis zu einem Fassungsvermögen bis 5.000 l (Premiuntarif) oder bis 10.000 l (Premium plus Tarif);

7. der weltweite Auslandsaufenthalt bis zu 3 Jahren (Premiuntarif) und bis zu 5 Jahren (Premium plus Tarif);

8. Vermietung von Zimmern an Feriengäste bis zu 8 Betten;

9. Wind- und Kitesurfen.

10. Die Deckungssummenbegrenzung bei der Vorsorgeversicherung entfällt.

Nur im Premium plus Tarif ist mitversichert:

1. Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst bei Ausübung seiner dienstlichen Verrichtung, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht;

2. Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer und Vermieter eines im Inland gelegenen Zweifamilienhauses;

3. Schäden an Tür- und Fensterverglasung – innen und außen – in gemieteten vom Versicherungsnehmer ständig bewohnten Wohnungen, es sei denn, es besteht anderweitig Versicherungsschutz

4. die Benutzung von Golfwagen;

5. die Tätigkeit als Tagesmutter/Babysitter oder Tageseltern, nicht jedoch im Kindergarten oder Kinderhort;

6. erlaubtes Verwenden von Böllern, Mörsern und Schallkanonen.

7. Für den Versicherungsnehmer wird Kautionsleistung bis zu 30.000,00 € gestellt, wenn durch behördliche Anordnung Sicherheitsleistung zu erbringen ist. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzleistungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

2. Private Tierhaltung A (Basistarif)

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tierhalter.

2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;

2.21 Ansprüche des Tierhüters gegen den Tierhalter gelten als mitversichert;

2.212 auf mögliche Regressansprüche gegen die Reitbeteiligung als Tierhüter verzichtet der Versicherer;

2.22 bei der Hunde- und Pferdehaltung aus Schäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr nach folgender Besonderen Bedingung:

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB – auch die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Ausgeschlossen bleiben Versicherungsfälle, die in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden sowie Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages. Die Leistung des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgt ausschließlich in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abgeführt ist;

- 2.23 bei Pferden aus Flurschäden;
 2.24 bei der Pferdehaltung Schäden an geliehenen oder gemieteten Stallungen, Reithallen, Offenställen und Pferdeboxen. Der Selbstbehalt bei Pferdeboxen beträgt 150,00 € je Schadenfall;
 2.25 bei der Pferdehaltung Ansprüche der Reitbeteiligung. Die Reitbeteiligung steht einem Tierhüter gleich.
 2.26 bei der Hundehaltung aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt;
 2.27 Beitragsfrei mitversichert sind Welpen ab Geburt bis zum vollendeten 6. Lebensmonat und Fohlen bis zum vollendeten 12. Lebensmonat.
 2.3 Risikobegrenzung
Nicht versichert ist
 2.3.1 bei der Pferdehaltung die Verwendung des Pferdes zu einem anderen als im Versicherungsschein dokumentierten Verwendungszweck;
 2.3.2 bei der Pferdehaltung Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt;
 2.3.3 bei der Pferdehaltung Schäden an beim Versicherungsnehmer eingestellten Pferden, soweit nicht anders vereinbart;
 2.3.4 bei der Hundehaltung die aktive Teilnahme an Rennen.
 2.3.5 **Nicht versichert** sind Rettungs- und Bergungskosten.

Private Tierhaltung B (Premiumtarif/Premium plus Tarif)

Zusätzlich zu den Leistungen des Basistarifs ist/sind mitversichert:

1. Rettungs- und Bergungskosten für das versicherte Tier;
2. bei der Hundehaltung abweichend von Ziffer 7.6 AHB die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen Räumen, die zu privaten Zwecken gemietet wurden. Ausgeschlossen bleiben Schäden wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.
3. Bei der Hundehaltung abweichend von Ziff. 7.6 AHB die Beschädigung von beweglichen Sachen und Pkw (nicht Leasing-Fahrzeuge), die zu privaten Zwecken gemietet oder geliehen wurden. Der Selbstbehalt beträgt 10 %, mindestens 300,00 €. Der Höchstersatz beträgt 10.000,00 € je Schadenereignis.
4. Bei der Hundehaltung Schäden an Figurantanten (Scheinverbrechern).
5. Bei der Hundehaltung aus Schäden infolge Teilnahme an Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Trainingsläufe). Ausgeschlossen sind Personenschäden der teilnehmenden Hundeführer und von teilnehmenden Hunden.
6. Bei der Pferdehaltung Schäden an geliehenen oder gemieteten Pferdetransportanhänger. Ausgeschlossen bleiben Schäden am ziehenden Fahrzeug. Der Selbstbehalt beträgt 20 %, mindestens 150,00 €.
7. Bei der Pferdehaltung aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.

3. Haus- und Grundbesitz

Wenn der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Betrieb unterhält oder einen Beruf ausübt, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Betriebs- oder Berufshaftpflicht-Versicherung gewährt.

3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Besitzer, z.B. Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter des im Vertrag näher bezeichneten bebauten und/oder unbebauten Grundstücks einschließlich der dazu gehörenden Hausgärten (nicht aber Bauplätze), Einfahrten und Hofraum sowie der auf ihm angelegten Kinderspielplätze. Versichert sind Haftpflichtansprüche infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die ihm für das versicherte Grundstück obliegen, z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm.

3.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

3.21 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000,00 € je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4. AHB);
 3.22 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 3.23 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- 3.24 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft;
 3.25 aus Sachschäden durch Abwässer nach folgender Beson-

deren Bedingung:

Eingeschlossen sind – teilweise abweichend Ziff. 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

3.3 Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.03.1951 gilt außerdem:

3.31 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

3.32 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

3.33 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.5 AHB in Verbindung mit Ziff. 7.4 AHB

a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

4. Arbeitsmaschinen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung von selbstfahrenden, nicht zulassungspflichtigen Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km Stundenhöchstgeschwindigkeit zu privaten Zwecken wie z.B. Einachser, Motorsägen, Universalgeräte, sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

5. Wassersportfahrzeuge

5.1 Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen zu privaten Zwecken, deren Standort im Inland ist.

5.2 Mitversichert ist

5.21 die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Person;

5.22 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufers; und – falls besonders vereinbart –

5.23 die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von Wassersportfahrzeugen.

5.3 **Nicht versichert ist**

5.31 die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers;

5.32 die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;

5.33 die Haftpflicht wegen Schäden aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.

5.4 Außerdem gilt:

5.41 Führerscheinklausel

(1) Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

(2) Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.

5.42 Kollisionsschäden

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Wassersportfahrzeugen sowie sonstigen schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein Kaskoversicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist.

5.43 Auslandsschäden

(1) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Ausgeschlossen bleiben Versicherungsfälle, die in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden sowie Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

Die Leistung des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abgeführt ist.

(2) Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

5.44 Gewässerschaden

a) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

1. durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;

2. durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Auslaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

b) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

c) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6. Lehrer

6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

6.11 angestellter/beamteter Lehrer oder

6.12 freiberuflicher Lehrer, der allein unterrichtet und keine besonderen Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge beim Unterricht benutzt.

6.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

6.21 aus Erteilung von Experimentalunterricht auch mit radioaktiven Stoffen;

6.22 aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalt in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für die Auslandsdeckung gilt die zur Privathaftpflicht unter Abschnitt 1.261 aufgeführte Besondere Bedingung;

6.23 aus der Erteilung von Nachhilfestunden;

6.24 aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;

6.25 als Privatperson in dem unter Ziff. 1 beschriebenen Umfang und – falls besonders vereinbart –

6.26 des Ehegatten des Versicherungsnehmers im gleichen Umfang.

6.3 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht

6.31 aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;

6.32 aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Besitz oder Führen von Kraftfahrzeugen, Motorbooten, mit Hilfsmotoren versehenen Fahrzeugen jeder Art, eigenen Segelbooten, auch Windsurfern und Surfbrettern, sowie von Luftfahrzeugen und Flugmodellen; dazu gehören nicht Flugkörper unter 5 kg Fluggewicht, die weder durch Treibsätze noch durch Motoren angetrieben werden und deren Gebrauch keiner Zulassungspflicht unterliegen (s. auch Erläuterungen zu Ziff. 1.- 7.);

6.33 bei Fahrlehrern aus Schäden aus dem Gebrauch (z. B. Halten, Besitz, Betrieb, Lenken) von Kraftfahrzeugen, gleichgültig, durch wen oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt;

6.34 bei angestellten und beamteten Lehrern

6.341 wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen;

6.342 aus Arbeitsunfällen nach folgender Besonderen Bedingung: Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule

oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

7. Öffentlicher Dienst

7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst bei Ausübung seiner dienstlichen Verrichtung in der von ihm angezeigten Dienststellung; insbesondere auch die Haftpflicht, für die der Versicherungsnehmer vom Dienstherrn im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen wird.

7.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson im Umfang der Ziff. 1. Privathaftpflicht B (Premium/Premium plus Tarif).

7.3 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht

7.31 als Tierhalter und Tierhüter (falls nicht ausdrücklich mitversichert);

7.32 wegen Schäden durch Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Flugmodelle;

7.33 wegen Schäden aus Mitführen und Gebrauch von anderen Schusswaffen als Pistolen, Karabinern und Maschinenpistolen;

7.34 aus der Ausübung technischer Berufstätigkeit (z.B. im Kraftfahrzeug- und Nachrichtenwesen, in der Waffenverwaltung oder -betreuung), der Verwaltung von Grundstücken, der Führung wirtschaftlicher Betriebe;

7.35 wegen Schäden an fiskalischem Eigentum;

7.36 aus Vermögensschäden.

7.4 Außerdem gilt Folgendes:

7.41 Für Beamte von Polizei, Bundespolizei und Zoll:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fiskalischem Eigentum und Verwaltungseigentum bis 150,00 € je Schadenereignis.

7.42 Für Pflegepersonal:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

7.421 aus der Verabfolgung von Injektionen, soweit eine ärztliche Anweisung dafür besteht und der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Ausbildung diese Tätigkeit ausüben darf; beim Fehlen einer ärztlichen Anordnung, sofern der Schaden und dessen Höhe hiervon nicht beeinflusst wurde;

7.422 aus Vermögensschäden gemäß den AHB.

Zu 1.- 7.

1. Klauseln für Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge

1.1 Für Versicherungen nach Ziff. 1 gilt:

1.11 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

1.12 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

1.121 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

1.122 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen;

1.123 ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

1.2 Für alle anderen Versicherungen gilt:

1.21 für Kraft- und Wasserfahrzeuge

1.211 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

1.212 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden (Ausnahme: Ziff. 5).

1.213 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.214 Eine Tätigkeit der in Ziff. 1.21 und 1.22 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

1.22 Für Luftfahrzeuge

1.221 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

1.222 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.223 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,

b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

2. Außerdem gilt:

2.1 **Nicht versichert** und besonders zu versichern ist, was nicht nach der Angebotsanfrage ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

2.11 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

2.12 aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig, durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.

2.2 **Nicht versichert** wird die Haftpflicht

aus vorschriftswidrigem Umfang mit brennbaren oder explosiven Stoffen.

3. Hinweise:

3.1 Über den Umfang der Sachschadendeckung vergleiche Ziff. 7. AHB. Auf den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen – auch an Kommissionsware – nach Ziff. 7.6 AHB wird besonders hingewiesen.

3.2 Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

3.3 Hinsichtlich des Versicherungsschutzes für Gewässerschäden wird auf die Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden verwiesen. Versicherungsschutz für die Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe wird nur durch eine besondere Versicherung gewährt.